

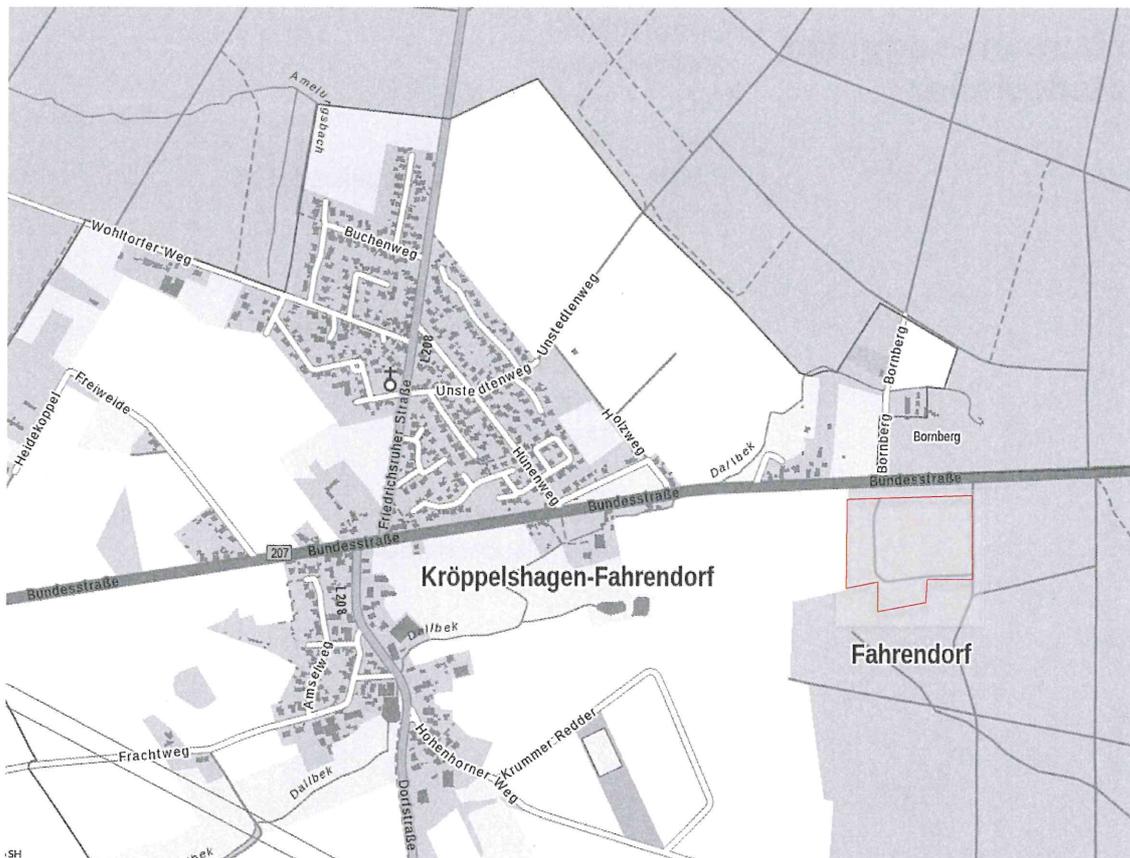
GEMEINDE KRÖPPELSHAGEN-FAHRENDORF



BEGRÜNDUNG ZUR

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

– GEBIET „Erweiterung Ewigforst (Friedwald) südlich der B 207, Ortsausgang Richtung Dassendorf (4/2 und teilweise 3/2, Flur 58, Gemarkung Sachsenwald)“ –



Auftraggeber:



Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Schulweg 1
21529 Kröppelshagen

Auftragnehmer:



clausen-seggelke stadtplaner

Lippeltstraße 1
20097 Hamburg
Tel.: 040 28 40 34 0
Fax: 040 28 05 43 43
E-Mail: mail@clausen-seggelke.de
www.clausen-seggelke.de

Andresen Landschaftsarchitekten

Glockengießerstraße 62
23552 Lübeck
Tel.: 0451 707586 - 27
Fax: 0451 707586 - 29
E-Mail: info@andresen-landschaftsarchitekten.de
www.andresen-landschaftsarchitekten.de

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	5
2. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung	6
3. Planerische Vorgaben	7
3.1 Landesentwicklungsplan	7
3.2 Regionalplan für den Planungsraum I	8
3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf	9
3.4 Verbindliches Bauplanungsrecht	10
3.5 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten	10
3.5.1 Umweltprüfung, Umweltbericht	10
3.5.2 Störfallschutz	10
3.5.3 Bodengutachten	10
4. Bestand / Ausgangssituation	10
5. Inhalt der Planung	11
5.1 Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans	11
5.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Leitungen	12
6. Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht)	13
6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte der Planänderung	13
6.1.1 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	13
6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen	13
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
6.3.1 Flächenverbrauch	18
6.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere	19
6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	20
6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser	20
6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	23
6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	23
6.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter	23
6.4 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle	23
6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
6.6 Zusätzliche Angaben	24
6.6.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen	24
6.6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	24
6.6.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	25
6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	25

7. Hinweise	25
7.1.1 Kampfmittel	25
7.1.2 Kulturdenkmale	25
8. Finanzielle Auswirkungen	25
8.1 Ausgaben (Kosten und Finanzierung)	25
8.2 Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)	26
9. Verfahren, Rechtsgrundlagen	26
Verfahrensübersicht	26
Rechtsgrundlagen	27

1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf, südlich der Bundesstraße 207 am Ortsausgang Richtung Dassendorf gelegen und umfasst die Flurstücke 4/2 und teilweise 3/2 der Flur 58, Gemarkung Sachsenwald mit einer Größe von etwa 6,6 ha.



Abb. 1: Luftbild

2. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung

Die Fläche des Plangebietes wurde bis etwa Mitte der 1970er-Jahre für die Viehhaltung und den Gemüseanbau genutzt. Seitdem dient sie dem Anbau von Weihnachtsbäumen, die regelmäßig geerntet werden. Im westlichen Randbereich haben sich bereits Waldstrukturen entwickelt.

Östlich angrenzend befindet sich der „Ewigforst Sachsenwald“, der im Jahr 2010 seinen Betrieb aufgenommen hat und derzeit eine Fläche von rund zehn Hektar umfasst. Auf dem Urnenfriedhof sind Bestattungen unter Buchen, Eichen und Kiefern möglich. An jedem ausgewiesenen Grabbaum sind bis zu 12 einzelne Urnengräber angeordnet. Die Urnen befinden sich in Tiefen von mindestens 70 cm unter der Geländeoberfläche. Da der Ewigforst gut angenommen wird, ist absehbar, dass in naher Zukunft die bisherigen Flächen vollständig belegt sein werden. Damit auch weiterhin Bestattungen angeboten werden können, soll die Fläche des Plangebiets als Erweiterungsfläche des Ewigforstes umgenutzt werden.

Die derzeitige Ewigforst-Fläche ist durch mehr als 100-jährigen Baumbestand geprägt und die Erweiterungsfläche soll einen ähnlichen Charakter bekommen. Sie muss, nach der Ernte der Weihnachtsbäume, zunächst neu bepflanzt werden. Dabei sollen verschiedene Baumarten zum Einsatz kommen, um eine gemischte Gestaltung als Eichenwald, Buchenwald mit einigen Fichten, aber auch einer Streuobstwiese zu erzielen. Es wird eine naturnahe Gestaltung angestrebt.

Zu der nördlich des Plangebiets verlaufenden Bundesstraße B 207 wird ein ausreichender Abstand gewahrt.

Für die Realisierung der genannten Planung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, der das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Zukünftig soll der Flächennutzungsplan das Plangebiet als Fläche für Wald mit der besonderen Zweckbestimmung „Friedwald“ darstellen.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan

Die im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes dargelegten Grundsätze der Raumordnung sind bei Erforderlichkeit durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Die gemeindliche Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP) sowie im Regionalplan für den Planungsraum I dargelegt.

Für die Gemeinde Kröppelshagen trifft der Landesentwicklungsplan keine besonderen Zielaussagen. Die Gemeinde liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie im 10km-Umkreis um das Mittelzentrum Geesthacht.

Bewertung: Die Planung steht im Einklang mit den derzeit gültigen Darstellungen des Landesentwicklungsplans.

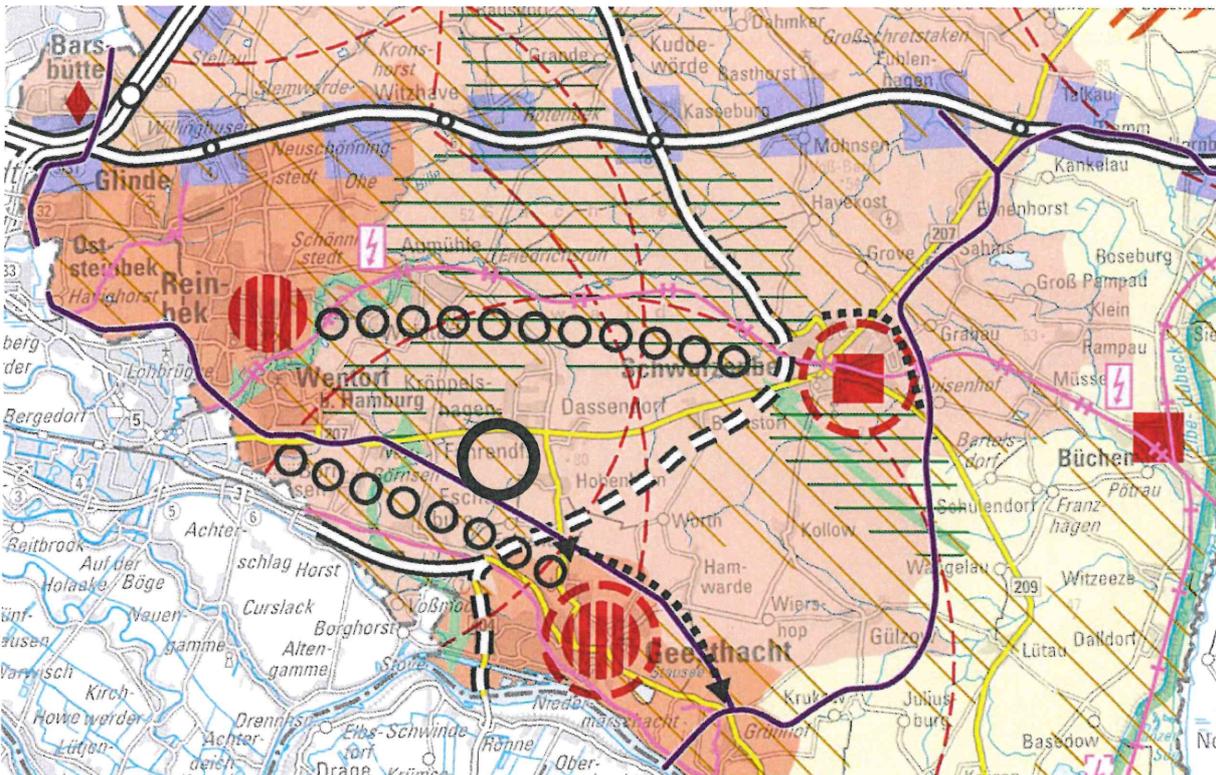


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

3.2 Regionalplan für den Planungsraum I

Im Regionalplan für den Planungsraum Schleswig-Holstein Süd sind Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des südlichen Teilraums Schleswig-Holstein festgelegt. Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt innerhalb des Regionalplans für den Planungsraum – Schleswig-Holstein Süd (Stand 1998).

Im Januar 2014 wurde eine neue Aufteilung in insgesamt drei anstatt der bisherigen fünf Planungsräume beschlossen. In dieser Aufteilung wird die Gemeinde zum Planungsraum III gehören. Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, die im Dezember 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Neuaufstellung der drei Regionalpläne initiiert. Am 21. Februar 2022 erfolgte die Bekanntgabe der Planungsabsichten im schleswig-holsteinischen Amtsblatt, womit das Verfahren offiziell eingeleitet wurde.

Der aktuelle Regionalplan kennzeichnet das Plangebiet als Teil eines Regionalen Grünzugs.

Bewertung: Die Planung steht im Einklang mit den derzeit gültigen Darstellungen des Regionalplans, da die Erweiterung eines bestehenden (Fried)Waldes den Funktionen eines Regionalen Grünzugs nicht entgegen steht.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt in der am 26.11.2007 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 5. Änderung vom 07. Oktober 2021, vor.

Das Plangebiet ist derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Südlich angrenzend an das Plangebiet sind eine Wasserfläche und ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 25 LNatSchG gekennzeichnet.

An der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Wanderweg.

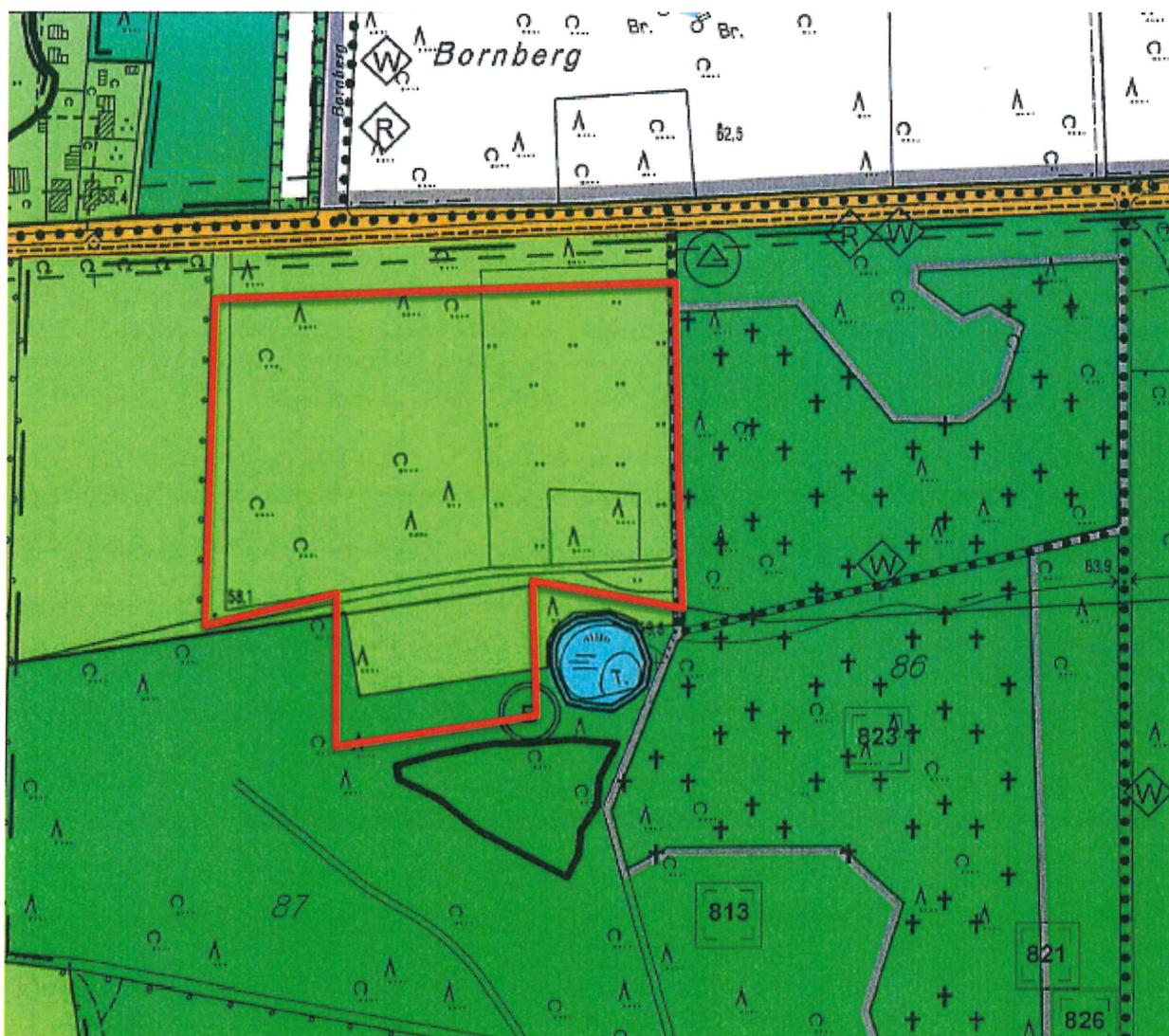


Abb. 4: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

3.4 Verbindliches Bauplanungsrecht

Das Plangebiet liegt außerhalb von gültigen Bebauungsplänen im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB).

3.5 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten

3.5.1 Umweltprüfung, Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

3.5.2 Störfallschutz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass speziell von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude („Störfallvorsorge“), so weit wie möglich vermieden werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden; bei der geplanten Nutzung handelt es sich zudem nicht um ein sonstiges schutzbedürftiges Gebiet i.S.d. Störfallschutzes.

3.5.3 Bodengutachten

Bei den im Mai des Jahres 2022 im Zuge der Erstellung des Bodengutachtens durchgeführten Kleinrammbohrungen wurde bis zu einer Tiefe von rund 0,5 m überwiegend Mutterboden angetroffen. Lediglich im Bereich der KBR 1 (Kernbohrung) ist der oberflächennahe Boden als anthropogen beeinflusst zu bezeichnen. Diese wurde im südöstlichen Teil des Plangebiets durchgeführt, der an das bereits bestehende Gebiet des Ewigforsts Sachsenwald angrenzt. Ab einer Tiefe von ca. 0,5 m schließt eine Schicht mit Auffüllungen an, zu denen Wurzelreste und Ziegelbruch gehört. Es folgen bis zur Bohrendtiefe Schmelzwassersande. In der KBR 4 werden die Sande ab einer Tiefe von 2,8 m von Geschiebelehm unterlagert.

Feuchte bis nasse Lagen wurden überwiegend ab einer Tiefe von etwa 2 m festgestellt. Im Bereich der KRB 1 wurde bereits bei einer Tiefe von 1,6 m ein Grundwasserstand vorgefunden. Dementsprechend handelt es sich bei dem angetroffenen Grundwasser voraussichtlich um Stau- oder Schichtenwasser. Ein durchgehender Grundwasserstand wurde dagegen im Rahmen der Sondierung nicht festgestellt.

4. Bestand / Ausgangssituation

Der südlich der Bundesstraße 207 gelegene Ortsteil Fahrendorf ist überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsausgang der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf und wird derzeit für den Anbau von Tannenbäumen genutzt, westlich grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Südlich und östlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen, wobei die unmittelbar

östlich angrenzende Fläche bereits seit 2010 als Ewigforst Sachsenwald genutzt wird. Südlich des Plangebiets grenzen ein Teich und eine Röhrichtzone an.

Die Flächen befinden sich in Privatbesitz.

Das Grundstück ist über einen Stichweg, die von der B 207 abzweigt, verkehrlich erschlossen. Über diesen Stichweg ist bereits der bestehende Ewigforst Sachsenwald erschlossen. Am Ende des Stichweges befindet sich ein Parkplatz mit wassergebundener Decke.

5. Inhalt der Planung

5.1 Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans

Im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Geltungsbereich die Änderung der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft hin zu Fläche für Wald, mit der besonderen Zweckbestimmung „Friedwald“, vorgesehen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB). Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Zweckbestimmung. Die in § 1 Abs. 2 LWaldG aufgeführten Funktionen werden durch diese nicht beeinträchtigt. Zu den Funktionen gehören insbesondere das freie Betretungsrecht abseits der Wege gemäß § 17 LWaldG und die Bewirtschaftungspflicht gemäß § 5 LWaldG.



Abb. 5: Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Entsprechend der Ziele der 6. Flächennutzungsplanänderung soll nach erfolgter Ernte die Nutzung als Weihnachtbaumplantage entfallen und im Sinne der geplanten Nutzung als Ewigforst eine Bepflanzung mit Buchen und Eichen sowie Fichten umgesetzt werden. Bauliche Maßnahmen sind nicht beabsichtigt.

5.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Leitungen

Das Plangebiet ist aus Richtung Norden über die Bundesstraße B 207 erschlossen. Diese verbindet das Plangebiet mit dem Siedlungsbereich der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf sowie den angrenzenden Gemeinden Dassendorf und Wentorf. Außerdem bietet die B 207 in östlicher Richtung Anschluss an die Stadt Schwarzenbek und in westlicher Richtung an den Hamburger Stadtteil Bergedorf.

Entlang der B 207 verläuft ein Fahrradweg, der das Plangebiet für den Radverkehr aus Kröppelshagen-Fahrendorf und den umliegenden Gemeinden erschließt. An den öffentlichen Nahverkehr ist das Plangebiet über die Bushaltestelle „Kröppelshagen, Rehwinkel“ angeschlossen. Diese befindet sich in einer Entfernung von rund 300 m an der B 207 und wird innerhalb weniger Gehminuten erreicht. An der Bushaltestelle verkehrt die Buslinie 8810 zwischen der S-Bahn-Station Bergedorf und dem Busbahnhof Mölln über den Bahnhof Schwarzenbek. Darüber hinaus wird die Haltestelle „Kröppelshagen, Rehwinkel“ von der Buslinie 8811 bedient, die ebenfalls Verbindungen nach Reinbek und Schwarzenbek herstellt. Die Linie 8810 bedient die Bushaltestelle tagsüber im 60-Minuten-Takt, während die Fahrzeiten der Linie 8811 ausschließlich auf den Schulverkehr ausgerichtet sind.

Die Erschließung der Erweiterung des Ewigforsts Sachsenwald wird über den vorhandenen Stichweg von der Bundesstraße 207 aus erfolgen. Der vorhandene Parkplatz wird auch für die aus der Erweiterung des Ewigforstes ergehenden Stellplatzbedarfe genutzt, ein Ausbau ist nicht erforderlich.

Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung werden nicht benötigt.

6. Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht)

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

Grundlage für die Umweltprüfung sind die geplanten Darstellungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte der Planänderung

Wie bereits in Kap. 2 dargestellt, wird das Plangebiet derzeit überwiegend als Weihnachtsbaumplantage genutzt, die in regelmäßigen Abständen geerntet werden.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf angestrebt, die Umnutzung des Gebiets zu einer Erweiterungsfläche des östlich und südlich angrenzenden Ewigforsts Sachsenwald planungsrechtlich vorzubereiten. Auf diese Weise soll der bereits hohen Belegungsrate und dem entstehenden Flächenbedarf des Ewigforsts Sachsenwald begegnet werden. Geplant ist eine naturnahe Umgestaltung der Fläche durch die Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen, die langfristig einen stabilen Waldbestand bilden. In einem Teilbereich des Plangebietes soll eine naturnah gestaltete Streuobstwiese entwickelt werden. Bauliche Anlagen sollen nicht entstehen. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Wege- und Stellplatzflächen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine Darstellung als „Flächen für Wald“ geändert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind folgende Darstellungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für die Umweltprüfung relevant:

- Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Fläche für Wald“,
- Erhalt der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wanderwegeverbindung.

6.1.1 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Planänderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,6 ha:

- Fläche für Wald ca. 6,6 ha

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

a) Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

b) Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsrahmenplan LRP für den Planungsraum III (2020):

Die bestehenden Landschaftsrahmenpläne I, II und IV aus den Jahren 1998, 2003 und 2005 sind aufgrund der Neufassung der Planungsräume Schleswig-Holstein durch das Landesplanungsgesetz (LAPlaG) vom 27. Januar 2014 sowie aufgrund neuer Rahmenbedingungen und aktueller Entwicklungen durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein als oberste Naturschutzbehörde fortgeschrieben bzw. als Landschaftsrahmenplan III neu gefasst worden. Hierzu gehören die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie die Hansestadt Lübeck.

Die Hauptkarten des LRP enthalten folgende Hinweise oder Darstellungen für das Plangebiet:

Hauptkarte 1 Blatt 2:

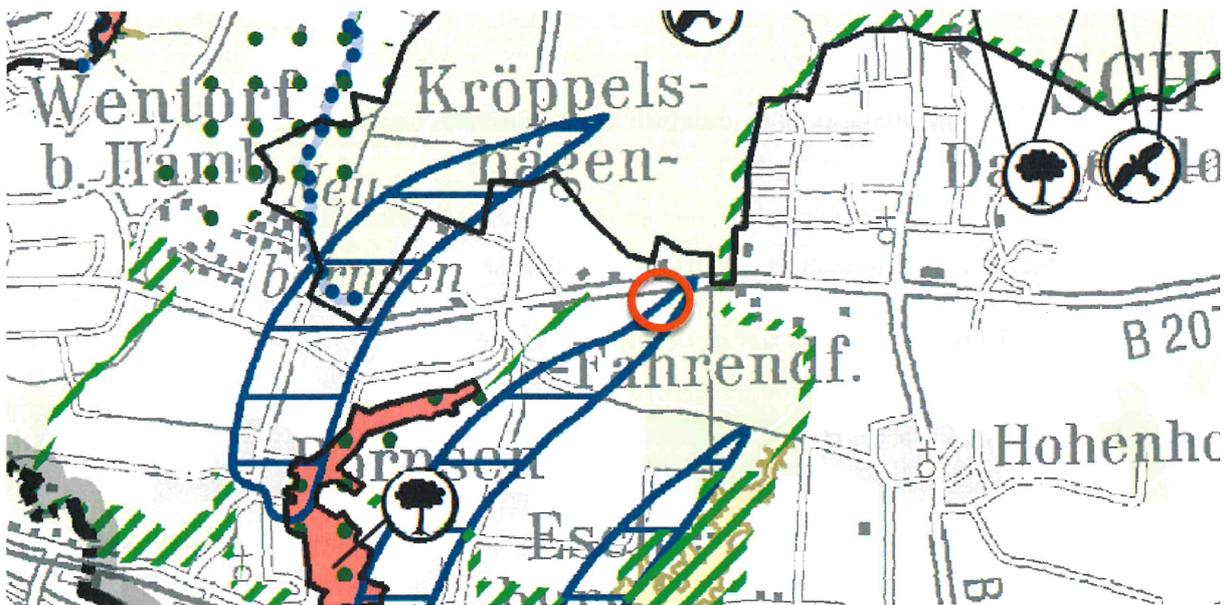


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 1, Blatt 2)

- Trinkwassergewinnungsgebiet (blaue waagerechte Schraffur mit Rahmen)

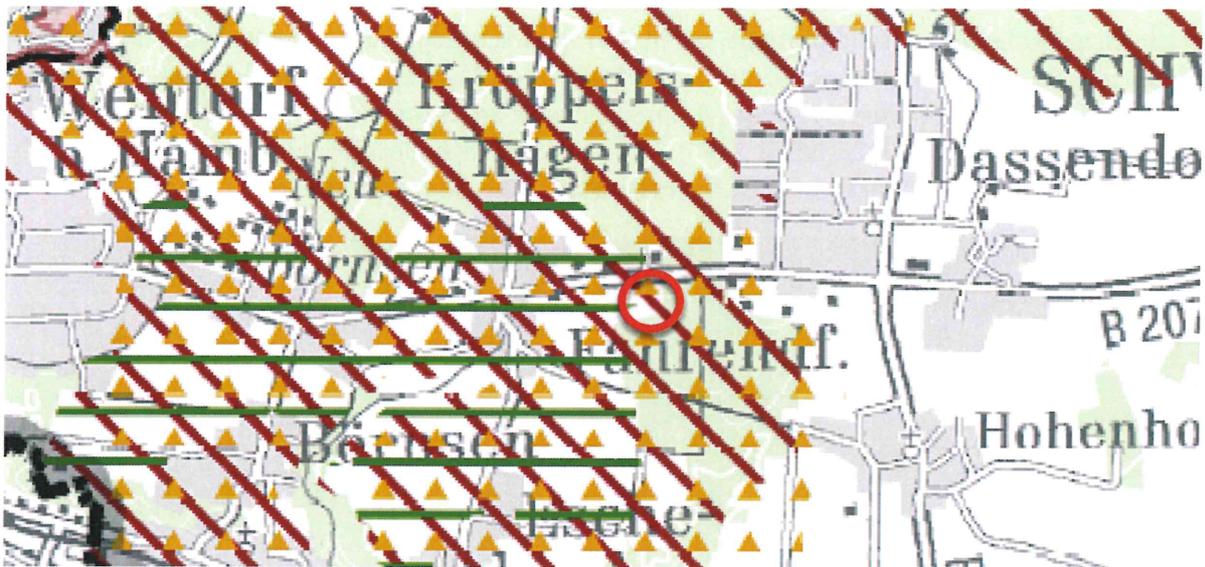
Hauptkarte 2 Blatt 2:

Abb. 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 2, Blatt 2)

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (gelbe Dreiecke);
- Gebiet mit Voraussetzung für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes LSG (rote Schrägschraffur ohne Rahmen);
- Westlich schließt Knicklandlandschaft an (grüne Querschraffur ohne Rahmen).

Hauptkarte 3 Blatt 2:

Abb. 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 3, Blatt 2)

- Östlich und südlich angrenzend Wald (grüne Fläche ohne Rahmen) > 5ha gemäß ALKIS 2019 (grüne Rauten)

Landschaftsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf (2002):

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die in den Naturschutzgesetzen des Bundes – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und der des Landes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert am 02. Februar 2022 (GVOBl. S. 91) – formulierten Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege für die Gemeinde (Landschaftsplan) zu konkretisieren.

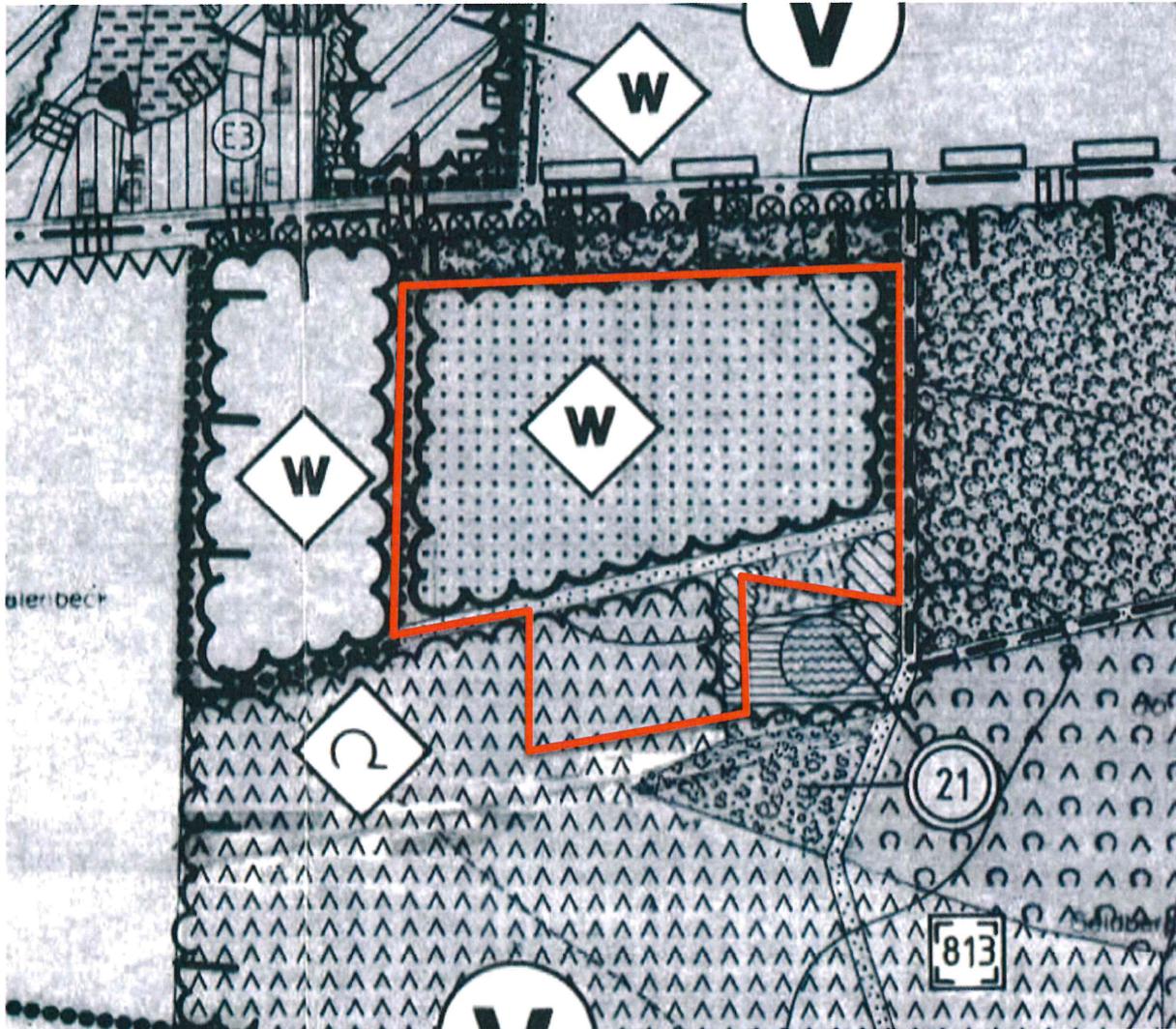


Abb. 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Die Planungskarte des Landschaftsplans stellt für das Plangebiet folgende Flächen dar:

- Knick am West- und Ostrand (geschütztes Biotop gem. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG);
- Südlich des Weges: Umbau von Waldbeständen in standortgerechten Laubmischwald auf derzeitigen Nadelwaldflächen;
- Nördlich des Weges: Fläche für Neuwaldbildung (Raute mit W) auf derzeitigen Flächen von Baumschulen/Weihnachtsbaumkulturen;
- Unbefestigter Weg;
- im Umfeld des Kleingewässers: Anlage von Gehölzstreifen aus heimischen Arten und Sukzessionsflächen

Natura 2000 – Gebiete/weitere Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt

- ca. 300 m Luftlinie südlich des EU-Vogelschutzgebietes 2428-492 „Sachsenwald“ (rote Flächen in der Abbildung),
- ca. 1,5 km nordöstlich des FFH-Gebietes DE 2527-302 „Dalbekschlucht“ (grüne Flächen in der Abbildung) und
- ca. 3,5 km südwestlich des FFH-Gebietes DE 2428-393 „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“.

Die beiden nördlich der Bundesstraße liegenden Schutzgebiete umfassen zu großen Teilen den Sachsenwald mit dem Gewässersystem der Schwarzen Au, zu dem auch die Ochsenbek, die Kammerbek und Teile der Süsterbek gehören, sowie die von Laubwald geprägten Bereiche des Sachsenwalds. Beim Sachsenwald handelt es sich um den größten zusammenhängenden Wald auf historischem Waldstandort in Schleswig-Holstein. Als besonders schutzwürdig wurden ausgewählte Laub- und Mischwälder in Verbindung mit dem naturnahen Bachsystem der Schwarzen Au identifiziert. Die Erhaltung des strukturreichen und weitgehend unzerschnittenen Waldgebietes und insbesondere der Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern, Fließgewässern und strukturreichen Waldrändern wurde als übergreifendes Schutzziel definiert.

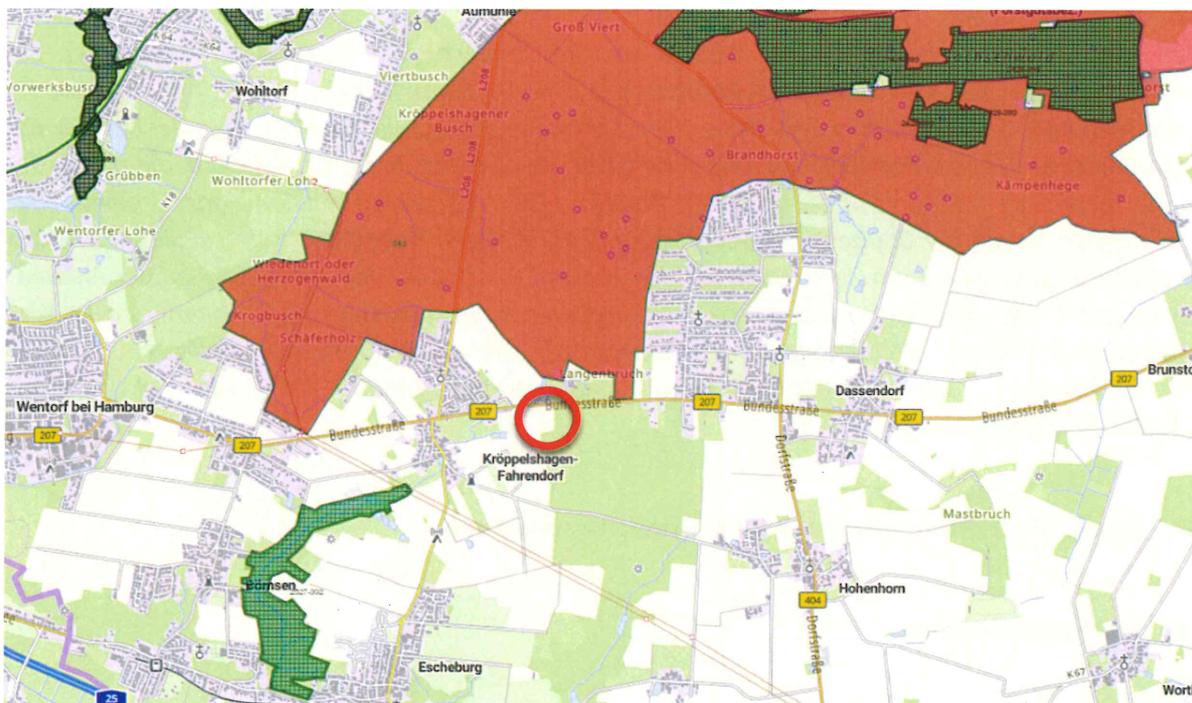


Abb. 10: FFH-Gebiete, Umweltportal Schleswig-Holstein

Die beiden FFH-Gebiete sind aufgrund ihrer Entfernung von der Planung nicht betroffen. Das näher gelegene Vogelschutzgebiet wird durch die B 207 vom Plangebiet getrennt. Da nach jetzigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass die geplante Umgestaltung der derzeit intensiv genutzten Weihnachtsbaum-Anbaugebiete in eine naturnahe Waldfläche eine naturschutzfachliche Aufwertung bedeutet, ist nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes auszugehen.

Landeswaldgesetz

Bei der Neuanlage eines Waldes ist § 10 LWaldG zu beachten. Gemäß § 10 Abs. 1 LWaldG bedarf es für die Aufforstung einer vorherigen Genehmigung der Forstbehörde. Die Erstaufforstungsgenehmigung ist forstbehördlicherseits bereits in Aussicht gestellt worden. Nach § 10 Abs. 2 LWaldG ist darüber hinaus das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Im weiteren Verfahren ist die genaue Aufforstungsplanung ebenfalls mit der Forstbehörde abzustimmen.

Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.2015 vorhanden.

Archäologisches Interessensgebiet

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.

Zu beachten ist immer § 15 DSchG:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“ Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Flächenverbrauch

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist ca. 6,6 ha groß und umfasst derzeit eine Fläche, die als Weihnachtsbaumplantage genutzt wird.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die derzeit für die Aufzucht von Weihnachtsbäumen genutzten Flächen werden gänzlich in Flächen für Wald umgewandelt.

6.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Ausgangssituation

Das Plangebiet grenzt östlich und südlich an vorhandene ältere Waldbestände (Buchen, Eichen, Kiefern) an, wobei die östlich gelegenen, über hundertjährigen Waldflächen bereits als Ruheforst genutzt werden. Den Übergang des Plangebietes nach Norden bis zur Bundesstraße bildet eine naturnahe Waldparzelle. Nach Westen grenzen Ackerflächen an.

Das Plangebiet selbst wird durch einen in Ost-West-Richtung verlaufenden unbefestigten Weg erschlossen. Der größte Teil der Flächen nördlich des Weges wird seit Mitte der 70er Jahre durch eine Weihnachtsbaumkultur mit einem Bestand aus überwiegend jüngeren Koniferen genutzt. Teile der Kulturflächen wurden bereits nicht mehr mit Jungaufwuchs bestückt. Zwischen den Koniferenreihen steht in Nord-Süd-Richtung eine Reihe aus größeren Bäumen.

Nach Westen erstreckt sich eine naturnähere Waldparzelle, die bereits seit einem längeren Zeitraum aus der Nutzung genommen wurde und gemäß der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde bereits den Status als Wald nach § 2 Landeswaldgesetz erreicht hat. Den Übergang zu den angrenzenden Ackerflächen bildet ein Waldrandknick. Nach Osten wird das Plangebiet ebenfalls von einem Waldrandknick flankiert, der parallel zum Erschließungsweg von der Bundesstraße verläuft. Die Prüfung der rechtlichen Einstufung dieser Knicks erfolgt zwischen Unterer Forstbehörde und Unterer Naturschutzbehörde. Knicks innerhalb von Wäldern gelten als Wald. Befinden sich die Knicks aber am Rande einer landwirtschaftlichen Flächen (wie der westliche Waldrandknick), ist das Naturschutzrecht anzuwenden.

Südlich der Wegeflächen liegt eine offenere Wiesenfläche mit vereinzelt Obstbäumen sowie angrenzend eine dicht bewachsene Waldparzelle.

Eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfolgte bislang nicht und wird aufgrund des Entwicklungsziels einer naturnahen Waldfläche bzw. nicht zu erwartender Eingriffe auch nicht für erforderlich gehalten.

Im Hinblick auf die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird die Fläche bereits in ihrem jetzigen Zustand aufgrund der naturnahen Umgebung und der geringen Störpotenziale als höherwertig betrachtet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Geplant ist eine Aufgabe der Weihnachtsbaumkulturen und eine langfristige Umgestaltung zu einem naturnahen Waldbestand, der als Ewigforst genutzt wird. Damit verbunden ist eine sukzessive Entfernung der Koniferenreihen zugunsten einer Laubwaldansiedlung durch gezielte Anpflanzung von standortgerechten Waldbaumarten. Es wird eine Zusammensetzung aus Buchen, Eichen sowie vereinzelt Fichten angestrebt. Auch in den bereits vorhandenen Waldparzellen soll der teilweise noch hohe Besatz von Fichten sukzessive in Laubwald umgewandelt werden. Angestrebt wird eine flächige Waldentwicklung in dem Charakter der bereits vorhandenen angrenzenden naturnahen Waldbestände. In dem offeneren Bereich südlich des Weges soll die Obstwiese erhalten und weiterentwickelt werden. Auch die Waldrandknicks bleiben erhalten.

Mit der geplanten Umnutzung der Flächen als Ewigforst sind keine Baumfällungen von größeren Bäumen vorgesehen.

Im Hinblick auf artenschutzfachliche Aspekte wurde eine faunistische Potenzialanalyse und eine Artenschutzprüfung erarbeitet. Es wurden Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien und weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Das Ergebnis zeigt, dass es bei einer Verwirklichung des Vorhabens zu keinem Eintreten eines Verbotes nach

§ 44 (1) BNatSchG kommt, da keine relevanten Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten zerstört oder beschädigt werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der allgemein gültigen Schutz- und Ruhezeiten gemäß § 39 BNatSchG.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit nachteiligen Auswirkungen für den Naturhaushalt ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Die Umwandlung von intensiv genutzten Koniferenkulturen zu einem langfristig naturnahen und standortgerechten Waldbestand wird naturschutzfachlich als deutliche Aufwertung für Flora und Fauna betrachtet. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Eingriffen sind die allgemein gültigen Schutz- und Ruhezeiten einzuhalten.

6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Das Plangebiet nördlich des Erschließungsgebietes wird derzeit in großen Flächenanteilen für den Anbau von Weihnachtsbäumen genutzt und ist dementsprechend überwiegend anthropogen überprägt. In den Randbereichen insbesondere nach Westen und Süden befinden sich jedoch bereits naturnähere Waldparzellen mit Strauchunterwuchs. Die randlichen Waldrandknicks sowie die offene Obstwiese tragen als weitere natürliche und landschaftsbildprägende Elemente zum Strukturreichtum der Flächen bei. Eine Baumreihe trennt die Pflanzreihen der Weihnachtsbaumpflanzanlage in zwei Teile.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Umwandlung des Plangebiets von einer Weihnachtsbaumpflanzanlage in eine Waldfläche wird eine Veränderung des Landschaftsbildes hin zu einer noch größeren Naturnähe einhergehen. Nach der Rodung der noch vorhandenen Weihnachtsbäume soll eine Bepflanzung der frei gewordenen Flächen mit neuen standortgerechten Waldbäumen erfolgen. Darüber hinaus soll die vorhandene Streuobstwiese erhalten und weiterentwickelt werden.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit nachteiligen Auswirkungen für das Landschaftsbild ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Der Grad der Naturnähe wird durch das Entfernen der nicht landschaftsbildtypischen Koniferenpflanzungen zugunsten von naturnahem und standortgerechtem Wald deutlich erhöht. Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente wie Waldparzellen, Knicks und Obstwiese bleiben erhalten. Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser

Ausgangssituation

Bereits im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans zur erstmaligen Planung des Ewigforstes in 2008 wurde die Frage untersucht, ob durch die Zersetzungsprodukte aus der Urnenasche mögliche Grundwasserbelastungen bzw. Gefährdungen der nördlich des Plangebietes im Bereich Bornberg gelegenen Trinkwasserbrunnen entstehen können. Zur Beurteilung des Standortes wurden dabei seinerzeit Unterlagen der forstlichen Standortkartierung sowie des geologischen Jahrbuches ausgewertet und vier Bodenprofile vor Ort aufgenommen. Weiterhin standen Angaben zur typisierten Beschaffenheit von Urnenaschen der Gartenbau-Berufsgenossenschaften zur Verfügung.

Die Ergebnisse zeigten im Hinblick auf die Böden oberflächennah 50-80 cm mächtige Fließerden aus Sanden oder Moränenmaterial, die sogenannten Geschiebedecksande, die nach unten oft durch eine Gesteinssohle begrenzt werden. Darunter folgen direkt, oder nach einer Schicht unverlehnten zwischengelagerten Sandes, mächtige Geschiebelehme. Durch diese im Untergrund anstehenden Geschiebelehme, Mergel und ältere Tone wird der Sickerwasserfluss gestaut, so dass die darunter liegenden Grundwasserleiter geschützt sind. Der oberste Trinkwasserleiter wird in ca. 12 m Tiefe vermutet.

Die oberflächennahe Entwässerung des Gebietes erfolgt nach Süd-Westen entlang der Talrichtung in Richtung Kröppelshagen-Fahrendorf. Die Hydrologische Karte Schleswig Holstein zeigt das Gebiet als Bereich mit miozäner Tonabdeckung des Grundwasserleiters. Dies bedeutet, dass eine natürliche Deckschicht gegen mögliche potenzielle Schadstoffeinträge gegeben ist.

Die im Rahmen des aktuellen Baugrundgutachtens vom Juni 2022 (Baugrundlabor Lüneburg) ausgeführten 6 Kleinrammbohrungen (KRB 1 bis KBR 6) bis in eine Tiefe von 3,0 m unter derzeitiger Geländeoberfläche bestätigen im wesentlichen die o.g. Ausführungen zu den Boden- und Grundwasserhältnissen im Plangebiet: bis zu einer Tiefe von rund 0,5 m wurde überwiegend Mutterboden und teilweise Auffüllungen mit Wurzelresten und Ziegelbruch angetroffen. Lediglich im Bereich eines Bohrpunktes ist der oberflächennahe Boden als anthropogen beeinflusst zu bezeichnen (Ziegelbruch). Dieser wurde im südöstlichen Teil des Plangebiets durchgeführt, der an das bereits bestehende Gebiet des Ewigforsts Sachsenwald angrenzt. Es folgen bis zur Bohrendtiefe Schmelzwassersande. In der KRB 4 werden die Sande ab einer Tiefe von 2,8 m von Geschiebelehm unterlagert.

Feuchte bis nasse Lagen wurden überwiegend ab einer Tiefe von etwa 2 m festgestellt. Im Bereich der KRB 1 wurde bereits bei einer Tiefe von 1,6 m ein Grundwasserstand vorgefunden. Dementsprechend handelt es sich bei dem angetroffenen Grundwasser voraussichtlich um Stau- oder Schichtenwasser. Ein durchgehender Grundwasserstand wurde dagegen im Rahmen der Sondierung nicht festgestellt.

Die Proben wurden an die AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH auf pH-Werte und Schwermetalle untersucht. Bei der Gegenüberstellung der Analyseergebnisse mit den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie den Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes (2019) wurden keine Überschreitungen bei den untersuchten Parametern festgestellt. Lediglich bei einer Bohrprobe erreicht der pH-Wert den oberen Grenzwert (6,5), überschreitet diesen jedoch nicht.

Demzufolge werden die Vorgaben an die umweltchemischen Voraussetzungen erfüllt und das Bodengutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Böden im Plangebiet für die Erweiterung des Ewigforsts Sachsenwald eignen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der geplanten Nutzung als Ewigforst sind keine weiteren Versiegelungen verbunden, da die vorhandene Erschließung und die vorhandenen Stellplatzflächen auch für die Erweiterungsflächen genutzt werden können.

Die Beisetzung mit Urnen bedeutet zukünftig nur einen sehr kleinflächigen und temporären Eingriff in den Boden, da die Aufgrabungen unmittelbar nach der Beisetzung wieder verfüllt werden. Die Urnengefäße sind biologisch abbaubar.

Zur Frage möglicher Grundwasserbelastungen durch die Urnenbeisetzung ist festzustellen, dass auf Basis der naturräumlichen, bodenkundlichen, geologischen und hydrogeologischen Situation des Standorts von einem geschützten Grundwasserleiter ausgegangen werden kann. Der Boden-

aufbau im Untersuchungsgebiet ist durch die sandigen, gut belüfteten Deckschichten und darunter befindlichen Stauzonen über abdichtenden Geschiebelehm und Tonen charakterisiert. Dies bedeutet, dass eine Tiefenverlagerung von potenziell frei freigesetzten Schadstoffen aus Urnenschen vernachlässigbar gering ist.

Vom Umweltbundesamt werden folgende Empfehlungen für den sicheren Betrieb eines Bestattungswaldes gegeben (vgl. „Umweltrisiken durch Bestattungswälder, Fragen und Antworten, UBA 01.11.2019“):

„1. Der Betrieb von Bestattungswäldern ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf Standorten mit einem Boden pH-Wert von 4-6,5 in der für die Beisetzung der Urnen vorgesehenen Tiefe als unproblematisch zu erachten. Von Beisetzungen kompostierbarer Urnen auf Standorten mit einem stark sauren bzw. neutralen bis basischen pH-Wert ist aufgrund der Gefahr einer Kontamination des Grundwassers abzu-sehen.“

Die o.g. Bodenanalysen zeigen im Bereich der 6 Bodensondierungen im Plangebiet pH-Werte im unproblematischen Bereich (6,5; 4,9; 6,1; 6,4; 4,3; 6,1).

„2. Für den sicheren Betrieb von Bestattungswäldern muss ein Kontakt biologisch abbaubarer Urnen mit dem Grundwasser konsequent vermieden werden. Für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen wird daher ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standort-spezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand empfohlen.“

Der oberste Grundwasserleiter (kein Stau- und Schichtenwasser!) liegt in ca. 12 m Tiefe. Darüber befinden sich dichte Deckschichten aus Geschiebelehm.

„3. Schwermetalleinträge aus Urnen in Bestattungswäldern können auf Standorten mit bereits erhöhten Schwermetallgehalten im Boden zu einer Überschreitung der Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (Bundesministerien für Justiz und für Verbraucherschutz, 1999) führen. Aus diesem Grund werden vor der Beisetzung von biologisch abbaubarer Urnen Analysen zur Schwermetallvorbelastung der Böden empfohlen, um die Gefahr einer Überschreitung der Vorsorgewerte auszuschließen beziehungsweise zu minimieren.“

Die vorhandenen Böden im Plangebiet wurden auf Schwermetalle untersucht (Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink). Die Messwerte liegen deutlich unterhalb der Vorsorgewerte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass den Empfehlungen des Umweltbundesamtes gefolgt wird.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ist nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Die Aufgabe der intensiven Bodennutzung durch die Koniferenplantage wird langfristig zu einer natürlichen Bodenentwicklung ohne Schadstoffeinträge und Düngung beitragen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Ausgangssituation

Es liegen keine genaueren Aussagen zur klimatischen Situation im Plangebiet vor. Aufgrund der hohen Durchgrünung hat das Plangebiet voraussichtlich eine hohe Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Umwandlung des Plangebietes zu einem dauerhaften Wald wird die klimatische Ausgleichsfunktion stärken und langfristig sichern sowie die CO₂-Bindung und die Verdunstungskühlung erhöhen. Es sind keine Veränderungen der Luftqualität durch Emissionen o.a. zu erwarten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung stärkt die günstigen klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist heute eingeschränkt öffentlich zugänglich.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Es wird Wald entwickelt, der allgemein öffentlich zugänglich sein wird.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

-nicht erforderlich -

6.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Ausgangssituation

Es liegen keine Kultur- und andere Sachgüter vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

- keine Betroffenheit -

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

-nicht erforderlich -

6.4 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu ergreifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwendung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffe, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten waren nicht zu prüfen, da nur dieser Standort für die Erweiterung des - bestehenden - „Ewigforst Sachsenwald“ zur Verfügung steht.

6.6 Zusätzliche Angaben

6.6.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- Baugrundlabor Lüneburg: Prüfbericht Erweiterung Ewigforst südlich B 207, Vastorf 08.06.2022;
- Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung im Hinblick auf eine Flächennutzungsplanänderung von einer Weihnachtsbaumplantage zu einem „Friedewald“ in Kröppelshagen, Dipl. Biologe Karsten Lutz, Hamburg 07.12.2022;
- Landschaftsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf (2002);
- Landschaftsrahmenplan LRP für den Planungsraum III (2020);
- Stellungnahme der Unteren Forstbehörde zum angrenzenden Wald und zur geplanten Aufwaldung, Oktober 2022;
- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes zur Lage im Archäologischen Interessensgebiet, Oktober 2022;
- Stellungnahme des Kreis Herzogtum Lauenburg zur Lage im Archäologischen Interessensgebiet, November 2022;
- Stellungnahme des Kreis Herzogtum Lauenburg zu Waldrandknicks und zum Artenschutz, November 2022;
- Stellungnahme der Wasserleitungsgenossenschaft Kröppelshagen e.G. zum Grundwasserschutz, Dezember 2022.

6.6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

6.6.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind voraussichtlich nicht erforderlich. Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen. Es basiert auf Überwachungsmaßnahmen und Umweltinformationen. Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen des Amtes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht.

Die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen sowie der standortbezogenen umweltrelevanten Festsetzungen ist im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu beachten.

6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

In Kröppelshagen-Fahrendorf ist die Entwicklung einer Fläche, die derzeit als Weihnachtsbaum-Plantage genutzt wird, zu einem Friedwald / Ewigforst geplant. Hierzu wird eine Aufforstung erfolgen. Durch die Umsetzung der Planung entstehen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt.

7. Hinweise

7.1.1 Kampfmittel

Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

7.1.2 Kulturdenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Ausgaben (Kosten und Finanzierung)

Der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf entstehen durch die Planung und deren Umsetzung keine Kosten. Die Planungskosten hat der Eigentümer und Betreiber des Ewigforst Sachsenwald zu tragen.

8.2 Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)

- keine -

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen

Verfahrensübersicht

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3635) und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet „Erweiterung Ewigforst (Friedwald) südlich der B 207, Ortsausgang Richtung Dassendorf (Flurstücke 32 und teilw. 32 der Flur 58)“ – ist am 29.03.2022 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf gefasst worden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung stattgefunden, die vom 20. Oktober bis zum 22. November 2022 in der Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest einsehbar waren.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 BauGB am 07.10.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG S.-H.)

Die Planungsanzeige zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein über den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg am 07.10.2022 übersandt worden.

Öffentliche Auslegung

Die Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB hat im Zeitraum vom 18.01.2023 bis 17.02.2023 stattgefunden.

Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB am 13.01.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Abschließender Beschluss

Der abschließende Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet „Erweiterung Ewigforst (Friedwald) südlich der B 207, Ortsausgang Richtung Dassendorf (Flurstücke 32 und teilw. 32 der Flur 58)“ – ist am 21.03.2023 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf gefasst worden.

Rechtsgrundlagen

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Schleswig-Holstein (LUVPG S.-H.) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. S. 246), zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. S. 425)
- Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein (LNatSchG S.-H.) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert am 02. Februar 2022 (GVOBl. S. 91)
- Gesetz über die Landesplanung Schleswig-Holstein (LaPlaG S.-H.) vom 27. Januar 2014 (GVOBl. S. 8), zuletzt geändert am 12. November 2020 (GVOBl. S. 808)

Kröppelshagen-Fahrendorf, den ~~22. März 2023~~

13.07.2023

Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros

claussen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Andresen Landschaftsarchitekten
Glockengießerstraße 62
23552 Lübeck

